

**Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

- 1. Die Stadt Weinstadt sieht gem. § 155 Abs. 3 BauGB im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Endersbach“ in der Wertzone Schmiedgasse von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ab (Pkt. 3), weil**
  - 1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und**
  - 2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.**
- 2. Die Sanierungsabrechnung (Pkt. 4) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 3. Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Weinstadt „Ortsmitte Endersbach“ wird beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung erfolgt in Abstimmung mit RP Stuttgart und der STEG (Pkt. 5).**
- 4. Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Endersbach“ beschlossen.**